



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Cuxhaven**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Eifenweg 15, 27474 Cuxhaven

MT Industrietechnik GmbH & Co. KG
Ihlpohler Heerstr. 43
27721 Ritterhude

Bearbeiter/in:
Frau Schulte-Koniecki

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
v. 05.02.2009

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
CUX003054535-001 sk

Durchwahl 04721 508
230

Cuxhaven
10.02.2009

Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

I. Genehmigung ND 13/04/09

Auf Grund von § 15 der Strahlenschutzverordnung -StrlSchV- in Verbindung mit § 17 des Atomgesetzes -AtG- wird der Firma

MT Industrietechnik GmbH & Co. KG
Ihlpohler Heerstr. 43
27721 Ritterhude

vertr. durch den Geschäftsführer Ewald Santjer

die Genehmigung erteilt, im Rahmen von Wartungs- und Installationsarbeiten unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder selbst wahrzunehmen.

Die Genehmigung ist bis zum 15.02.2014 befristet und nicht übertragbar.

Strahlenschutzbeauftragter: Rudolf Wolf.

Dieser Genehmigung liegen zugrunde Ihr Antrag vom 05.02.2009. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, soweit diese keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Tätigkeit von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen tätig werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und

Seite 1 von 5

Dienstgebäude
Eifenweg 15
27474 Cuxhaven

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 04721 506200
Fax 04721 506260
E-Mail poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Konto: 106 025 240

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere enthalten:

Die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung

- a) den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten
- b) die Bezugsperson in der Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung der Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugsperson durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen tätig werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist
- c) den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
 - Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerte nach StrlSchV,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- d) den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit dem Tätigwerden in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Abs. 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht bei Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- e) die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nur dann auszusetzen, wenn die Bezugsperson hierüber informiert worden ist und der Inhaber dieser Ge-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

nehmung oder ein von ihm in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,

- f) Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat bis zum 01.03.2009 eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erstellen, die der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist. Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Belehrung, ärztlicher Überwachung, Führung der Strahlenpässe und Strahlenschutzdatei sowie der Einsatz der erforderliche Personendosimeter,
- die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs,
- die regelmäßige Funktionsüberprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz,
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahme

zu vermitteln, und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Belehrung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. Nr. 2 b) hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugspersonen durchzuführen.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhrgrenzwerte feststellt.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

- die Personendosis an jeder Bezugsperson gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das er vom

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund anfordert; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung zeitweise in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland tätig werden,

bis auf weiteres wird hiermit die Messung der Personendosis nach Schweizerischem

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Recht als äquivalent akzeptiert,

- dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen und vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen.
- an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle die Inkorporationsmessungen (von der o.g. Messstelle) durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Bei Tätigkeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der unter Hinweise genannten Aufsichtsbehörde kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere geeignete Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisung entnommen werden können.

Die bei Arbeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen.

7. Bis zum 01.03.2009 sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehenden Bezugspersonen mitzuteilen.
Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind vierteljährlich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt der Zu- und Abgang von Bezugspersonen mitzuteilen, jeweils für das vergangene Quartal eingehend am 15. des auf ein Quartalsende folgenden Monats.

III. Hinweise

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist
 - das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und
 - die am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2 StrlSchV zu verwenden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend den Nummern 2.3, 3.3 Satz 2 und 4 Satz 1 und 3 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

3. Die nachträgliche Forderung weiterer Schutzmaßnahmen und die nachträgliche Erteilung von Auflagen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik gemäß §§ 17 bzw. § 19 Abs. 3 AtG in Verbindung mit § 113 StrlSchV sowie die Möglichkeit des Widerrufs gemäß § 17 AtG bei Nichterfüllen der Genehmigungsbedingungen und Auflagen oder bei Fortfall der Genehmigungsvoraussetzungen bleibt vorbehalten.

IV. Begründung

Dieser Genehmigung liegt Ihr Antrag vom 05.02.2009 zugrunde. Dem Antrag sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen, Erläuterungen und Unterlagen beigefügt worden.

Die in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 17 Abs. 1 AtG auferlegt, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erfordernissen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die von Ihnen beantragte Genehmigung war daher unter den vorgenannten Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die durch das Genehmigungsverfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß §§ 1,5,6 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (GVBl. S. 43) in der zur Zeit gültigen Fassung dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, einzulegen.

Im Auftrag

Schulte-Koniecki



Schulte-Koniecki

- **Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen Ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365)
- **Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)** in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002, 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)